

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Stefan Taschner und Laura Neugebauer (GRÜNE)**

vom 20. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. November 2025)

zum Thema:

**Bilanz Balkonkraftwerke bei landeseigenen Wohnungsunternehmen**

und **Antwort** vom 10. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner und Frau Abgeordnete Laura Neugebauer (Grüne)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24454

vom 20. November 2025

über Bilanz Balkonkraftwerke bei landeseigenen Wohnungsunternehmen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) degewo AG (degewo), Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin (Gewobag), HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH (HOWOGE), GESOBAU AG (GESOBAU), STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH (SUL) sowie WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte (WBM) um Stellungnahmen gebeten. Die Stellungnahmen zu den Teilaspekten wurden in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Sie werden an entsprechender Stelle wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Mieter\*innen berichten von unterschiedlichen Verfahren und bürokratischen Hürden bei der Genehmigung von Balkonkraftwerken durch die landeseigenen Wohnungsunternehmen. Um den aktuellen Umsetzungsstand zu erfassen und mögliche Hemmnisse zu identifizieren, sind differenzierte Angaben erforderlich.

Frage 1:

Wie viele Anträge auf die Installation von Balkonkraftwerken (Steckersolaranlagen) wurden seit dem 01.01.2024 bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen insgesamt gestellt?

Bitte nach Jahr und jeweils nach Wohnungsunternehmen aufschlüsseln.

Frage 2:

Wie viele dieser Anträge wurden

a) genehmigt,

b) abgelehnt

und

c) befinden sich weiterhin in Bearbeitung?

Bitte nach Jahr und jeweils nach Wohnungsunternehmen aufschlüsseln.

Frage 3:

Welche Begründungen wurden für Ablehnungen angegeben?

Bitte nach Hauptkategorien und jeweils nach Wohnungsunternehmen aufschlüsseln.

Frage 7:

Welche Informations- und Beratungsangebote bestehen derzeit für Mieter\*innen, die eine Steckersolaranlage installieren möchten?

Bitte jeweils nach Wohnungsunternehmen aufschlüsseln.

Frage 8:

Sieht der Senat weiteren Anpassungsbedarf an unternehmensinternen Verfahren, um Installation und Genehmigung zu erleichtern? Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?

Bitte nach Wohnungsunternehmen differenzieren.

Antworten zu 1 bis 3, 7 und 8:

Der Senat verweist auf die Beantwortungen der Schriftlichen Anfragen 19/15299, 19/20184, 19/21708 sowie 19/24256.

Frage 4:

In wie vielen Fällen wurde im Zuge der Genehmigung eine kostenpflichtige Prüfung durch externe Fachfirmen gefordert?

Bitte jeweils nach Wohnungsunternehmen aufschlüsseln.

a) Wie wird sichergestellt dass diese Fachfirmen die Installation auch durchführen können?

Antwort zu 4 und 4a:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Bei degewo wird jede Mietpartei im Rahmen des Antragsverfahrens zur Installation und Nutzung einer Balkon-Solaranlage gebeten, eine Tauglichkeitsprüfung des Stromkreises nach DIN VDE V 0100-551-1 vorzulegen. Diese Prüfung muss durch eine Elektrofachfirma ausgeführt werden. Der beauftragte Elektriker muss nach DIN VDE V 0100-551-1 den Stromkreis auf Tauglichkeit überprüfen und eine spezielle Einspeisesteckdose bzw. einen Festanschluss montieren, dies schließt die Montage einer separaten Leitung vom Elektrokleinverteiler (Sicherungskasten) zum Balkon und eines FI-Schalters mit ein. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die zum 01.12.2025 in Kraft getretene Produktnorm DIN VDE V 0126-95 Anpassungen in der bisherigen Verfahrensweise erforderlich machen kann. Da die Norm erst vor Kurzem veröffentlicht wurde, benötigt degewo noch etwas Zeit, um die neuen Vorgaben in die bestehenden Prozesse zu integrieren. Nach einer ersten Einschätzung ist davon auszugehen, dass die neue Norm einen erheblichen zusätzlichen Aufwand im Prüfungsprozess verursacht.

Den Mieterinnen und Mietern von degewo wird im Rahmen des Prüfungsprozesses eine Checkliste übergeben, in der ausgewiesene Fachfirmen aufgeführt sind. Diese Unternehmen kennen die degewo-Bestände und können die erforderlichen Prüfungen sachgerecht durchführen.“

Die GESOBAU teilt dazu Folgendes mit:

„Die elektrische Installation der Anlage wird bisher nur über eine spezielle Einspeisesteckdose bzw. einen Festanschluss genehmigt. Diese Arbeiten am wohnungseigenen Stromkreis dürfen nur durch eine Elektrofirma ausgeführt werden.

Die Mietenden müssen grundsätzlich über eine schriftliche Fachunternehmererklärung die fachgerechte Installation bzw. Montage bestätigen. Für die Arbeiten an wohnungseigenen Stromkreisen sind Vertragsfirmen der GESOBAU zu beauftragen.“

Die Gewobag teilt dazu Folgendes mit:

„Seitens der Gewobag wird keine kostenpflichtige Prüfung durch externe Fachfirmen gefordert. Die Installation der Steckersolaranlage organisieren die Mieterinnen und Mieter.“

Die HOWOGE teilt dazu Folgendes mit:

„Um dem Mieter eine servicegerechte, pragmatische, unkomplizierte und leicht zu handhabende Lösung anzubieten, werden alle Anträge im Zusammenhang mit der Genehmigung (durch den Vermieter) und dem Anbau und Abnahme der Anlagen, inklusive Fachunternehmererklärung in einer Hand angeboten. Mietende haben einen Ansprechpartner in allen Fragen zum Anbau und zur Genehmigung. Diese Lösung wird von den Mietenden sehr geschätzt, jedoch hält sich die Anzahl der Genehmigungen in geringen Grenzen. Diese Verfahrensweise bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die mit dem Hausnetz/Wohnungsnetz der HOWOGE verbunden sind.“

Die SUL teilt dazu Folgendes mit:

„Im Jahr 2024 sah der interne Prozess vor, dass eine Prüfung durch einen Fachbetrieb erforderlich war, deren Nachweis von den Mietenden vorgelegt werden musste. Eine genaue Anzahl der in diesem Zusammenhang eingereichten Prüfungen kann systembedingt nicht erhoben werden. Seit April 2025 ist die Einbindung externer Fachfirmen durch die Mietenden nicht mehr vorgesehen.“

Die WBM teilt dazu Folgendes mit:

„Der Mietend hat alle für die Installation vorgeschriebenen baurechtlichen und technischen Vorgaben zu erfüllen (z.B. Vorlage Nachweis der fachgerechten Installation) und alle damit ggf. in Zusammenhang stehenden Kosten zu tragen.“

Frage 5:

Wie viele Balkonkraftwerke wurden nach Kenntnis des Senats seit dem 01.01.2024 tatsächlich installiert?  
Bitte nach Jahr und jeweils nach Wohnungsunternehmen aufschlüsseln.

Antwort zu 5:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Im Jahr 2024 und 2025 wurden bei degewo jeweils vier Balkon-Solaranlagen installiert.“

Die GESOBAU teilt dazu Folgendes mit:

„Es wird davon ausgegangen, dass die genehmigten Balkonkraftwerke auch installiert wurden (insgesamt 10 ab 01.01.2024).“

Die Gewobag teilt dazu Folgendes mit:

„Ob die Mietenden nach Erteilung der Genehmigung tatsächlich eine Balkonsolaranlage installieren, wird seitens der Gewobag nicht erfasst.“

Die HOWOGE teilt dazu Folgendes mit:

„2024: 16, 2025: 28“

Die SUL teilt dazu Folgendes mit:

„	2024	2025
Tempelhof-Schöneberg	3	2
Neukölln	0	4
Treptow	4	5
Hellersdorf	2	1“

Der WBM liegen dazu keine Informationen vor.

Frage 6:

Welche durchschnittliche Bearbeitungszeit ergibt sich pro Antrag?

Bitte jeweils nach Wohnungsunternehmen aufschlüsseln.

Antwort zu 6:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Eine präzise Beantwortung dieser Frage ist aufgrund der systemischen Ausgestaltung des Genehmigungsprozesses nicht möglich. Dies ist insbesondere auf die Komplexität der Rahmenbedingungen sowie die Vielzahl der erforderlichen Schritte zurückzuführen, die von den Mieterinnen und Mietern, internen Fachabteilungen und externen Fachfirmen durchzuführen sind. Neben der Bearbeitungszeit innerhalb von degewo – beispielsweise für die Prüfung der baulichen Voraussetzungen sowie der geplanten Montage- und Anschlussvariante – entstehen zusätzliche externe Bearbeitungszeiten, wie die Beschaffung von Unterlagen durch die Mieterinnen und Mieter oder die elektrotechnische Prüfung durch eine Fachfirma. Im Verlauf des Genehmigungsprozesses ergeben sich somit mehrere Kontaktpunkte zwischen degewo, der Mieterschaft und den Fachfirmen, wodurch eine belastbare Aussage zur Gesamtdauer des Prozesses nicht möglich ist.“

Die GESOBAU teilt dazu Folgendes mit:

„Die Beantwortung der Mietendenerstanfrage erfolgt kurzfristig. Die Dauer des Gesamtvorgangs hängt stark von den Reaktionszeiten der Mietenden ab. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von der Erstanfrage bis zur Zustimmung beträgt derzeit rd. 8 Wochen.“

Die Gewobag teilt dazu Folgendes mit:

„Die Bearbeitungsdauer wird seitens der Gewobag nicht erfasst. Die Bearbeitungsdauer hängt maßgeblich von der Beibringung der erforderlichen Unterlagen durch die Mietenden ab.“

Die HOWOGE teilt dazu Folgendes mit:

„Die Bearbeitungszeit variiert aufgrund des Abstimmungsbedarfs und der Mitwirkung der Beteiligten (einschließlich ggf. durch Fachfirmen erforderlicher Prüfungen) und nimmt im Durchschnitt maximal einen Monat in Anspruch. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung darüber hinaus andauern.“

Die SUL teilt dazu Folgendes mit:

„Die durchschnittliche Bearbeitungszeit wird nicht gesondert erfasst. Daher ist eine pauschale Aussage nicht möglich. Darüber hinaus hängt die Dauer maßgeblich von den vollständig eingereichten Unterlagen sowie eventuell erforderlichen Nachreichungen ab und kann daher stark variieren.“

Die WBM teilt dazu Folgendes mit:

„Hierzu ist keine Aussage möglich, da sie von der Beibringung der Unterlagen durch den Mietenden abhängig ist.“

Berlin, den 10.12.2025

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen